

BETEILIGUNGSVERTRAG FÜR ONLINE-JAHRESMELDER zwischen
Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz, nachfolgend "Landbell" genannt, und



Firma: SOS electronic GmbH
Anschrift: Klaus-Conrad-Str. 1 92242 Hirschau
Kundennummer: 4207797
 nachfolgend "Auftraggeber" genannt.

Vorbemerkung

Das von der Landbell betriebene System zur Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen ist in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland als System gem. § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellt. Landbell ist Inhaberin der international registrierten Marke "Landbell-Baum", mit der die an ihrem System beteiligten Verkaufsverpackungen gekennzeichnet werden können. Der Auftraggeber ist Hersteller / Vertreiber von Verkaufsverpackungen und nach § 6 Abs. 1 VerpackV zur Gewährleistung von deren Rücknahme und Verwertung verpflichtet. Er möchte sich durch Beteiligung an dem System der Landbell (nachfolgend nur: System) von dieser Pflicht vollständig befreien lassen. Seine an Landbell zu zahlende Vergütung wird pro Kalenderjahr voraussichtlich 2.500,00 Euro (netto) nicht überschreiten. Er ist kein Kunde bei einem anderen System oder Teilnehmer an einer sog. Branchenlösung. Im Hinblick darauf schließen die Parteien diesen Vertrag:

§ 1 Vertragspflichten

(1) Der Auftraggeber beteiligt sich mit den von ihm in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen in dem sich aus § 2 dieses Vertrages ergebenden Umfang an dem System. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter im Sinne von § 3 Abs. 7 VerpackV sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Landbell bestätigt dem Auftraggeber jährlich die Beteiligung an dem System nach Maßgabe des § 2 Abs. 4.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt am 24.05.2007 unter der Nr. 004932232 eingetragene Bildmarke "Landbell-Baum" und / oder die dort am 18.12.2000 unter der Nr. 001345719 eingetragene Wortmarke "Landbell", wie sie **oben rechts** abgebildet ist, nach Maßgabe des § 3 zu verwenden.

(3) Landbell übernimmt die Erfassung und Verwertung der in ihr System nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 eingebrachten Verkaufsverpackungen des Auftraggebers nach den Bestimmungen der VerpackV, so dass insoweit dessen Beteiligungspflichten erfüllt werden. Landbell kann sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Der Auftraggeber kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Landbell keiner Dritten bedienen.

§ 2 Vertragsumfang

(1) Die Tätigkeit der Landbell für den Auftraggeber erstreckt sich auf alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Von den Regelungen dieses Vertrages werden die **in der jährlichen Meldung nach § 2 Abs. 3** angegebenen bzw. insoweit unterstellten Arten und Mengen der von dem Auftraggeber insgesamt in der Bundesrepublik jährlich in den Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 erfasst.

(3) Art und Mengen der am System im Kalenderjahr tatsächlich beteiligten Verkaufsverpackungen werden vom Auftraggeber **jährlich spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres** mittels einer dafür **auf dem Internetportal www.landbelleasy-shop.de bereitgestellten Eingabemaske** an Landbell gemeldet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Meldung ist vom Auftraggeber im Rahmen der Meldung rechtsverbindlich zu erklären. Landbell ist berechtigt, im Rahmen dieser Meldung oder nachträglich vom Auftraggeber die Übersendung einer unterzeichneten Ausfertigung der bei ihm generierten Jahresmeldung binnen Wochenfrist zu verlangen.

(4) Landbell bestätigt dem Auftraggeber jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres die Beteiligung an dem System durch eine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahmebestätigung für eine die Vergütung von 25,00 Euro (netto) übersteigende Verkaufsverpackungsmenge steht ebenso wie die Teilnahme dieser höheren Mengen am System unter der aufschiebenden Bedingung, dass die 25,00 Euro (netto) p. a. übersteigende Verkaufsverpackungsmenge im Rahmen der Meldung nach § 2 Abs. 3 durch Überweisung, Kreditkartenzahlung oder PayPal durch den Auftraggeber beglichen und nicht rückgebucht wird. Erfolgt die Meldung nach § 2 Abs. 3 nicht fristgerecht oder werden die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, wird die Teilnahmebestätigung generell für eine Verkaufsverpackungsmenge von 150 kg Papier / Pappe / Karton pro Jahr der Vertragslaufzeit ausgestellt; ein Anpassungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der

01.01.2016 bis 31.12.2017

Teilnahmebestätigung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 3 Zeichennutzung

(1) Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Bildmarke "Landbell-Baum" nach § 1 Abs. 2 ist auf die Vertragslaufzeit und die von diesem Vertrag erfassten Verkaufsverpackungen begrenzt.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landbell über sein Markennutzungsrecht zu verfügen oder dieses ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen

(3) Alle Kosten und sonstigen Aufwendungen zur Nutzung der lizenzierten Marke trägt der Auftraggeber.

(4) Landbell haftet nicht für Markenrechtsverletzungen durch Dritte.

§ 4 Durchführung der Verpackungsentsorgung

(1) Landbell führt die Entsorgung, insbesondere die Verwertung, der von dem Vertrag erfassten Verkaufsverpackungen des Auftraggebers in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der VerpackV, durch und erbringt die dafür erforderlichen Nachweise, hinsichtlich der Teilnahmebestätigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Landbell die für die Durchführung der Verpackungsentsorgung gemäß Verpackungsverordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien erforderlichen Informationen auf Anforderung unverzüglich zu geben.

§ 5 Vergütung

(1) Die Höhe der vom Auftraggeber an Landbell zu zahlenden Mindestvergütung beträgt für die beiden ersten Vertragsjahre **150,00 Euro (netto)** und setzt sich zusammen aus einer Kostenpauschale in Höhe von 50,00 Euro (netto) pro Jahr und einem Mindestumsatz des Auftraggebers für in das System eingebrachte Verkaufsverpackungsmengen in Höhe von 25,00 Euro (netto) pro Jahr. Die Höhe der vom Auftraggeber an Landbell zu zahlenden Mindestvergütung beträgt für das dritte und ggf. folgende Vertragsjahre 50,00 Euro (netto) und setzt sich zusammen aus einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro (netto) pro Jahr und einem Mindestumsatz des Auftraggebers für in das System eingebrachte Verkaufsverpackungsmengen in Höhe von 25,00 Euro (netto) pro Jahr.

Sollte im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 2 Abs. 3 die zusätzliche Nettovergütung des Auftraggebers einen Betrag in Höhe von 350,00 Euro überschreiten, wird die auf das Vorjahr als Gegenstand der Meldung entfallende Kostenpauschale als Gutschrift zugunsten des Auftraggebers in die Meldung eingestellt.

(2) Über die Mindestvergütung hinaus entrichtet der Auftraggeber im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 2 Abs. 3 eine Vergütung für jene Verkaufsverpackungsmengen, welche den Mindestumsatz nach Abs. 1 in Höhe von 25,00 Euro (netto) übersteigen, wobei folgende Nettopreise für Mindestumsatz und Vergütung zwischen den Parteien vereinbart sind:

| Materialart der Verkaufsverpackungen | Euro pro kg |
|---|--------------------|
| Papier/Pappe/Karton | 0,1650 |
| Glas | 0,0700 |
| Naturmaterial | 0,0950 |
| Weißblech | 0,6400 |
| Aluminium | 0,7000 |
| Kartonverbunde | 0,7200 |
| Sonstige Verbunde | 0,9200 |
| Kunststoff | 1,2000 |

(3) Die Mindestvergütung für die beiden ersten Vertragsjahre ist bei Vertragsschluss durch Überweisung, Kreditkartenzahlung oder PayPal (angebotene Zahlungsarten) durch den Auftraggeber zu begleichen. Die Mindestvergütung für das dritte und ggf. folgende Vertragsjahre ist im Rahmen der Meldung nach § 2 Abs. 3 für das zweite Vertragsjahr und ggf. folgende Vertragsjahre bis zum 15.2. des dritten und ggf. folgende Vertragsjahre durch die angebotenen Zahlungsarten durch den Auftraggeber zu begleichen. Im Falle des § 2 Abs. 4 Satz 3 (keine oder nicht

fristgerechte Abgabe der Jahresmeldung) ist die Mindestvergütung bis zum 28.02. für das jeweils laufende Vertragsjahr durch den Auftraggeber zu begleichen, ohne dass es einer Mahnung bedarf (vgl. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB); erfolgt die Zahlung nicht oder nicht vollständig, entfällt der Vertragserfüllungsanspruch des Auftraggebers für das betreffende Vertragsjahr bis zur vollständigen Zahlung. Die auf die Verkaufsverpackungsmenge bezogene Vergütung nach Abs. 2 ist jeweils im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 2 Abs. 3 mittels der angebotenen Zahlungsarten durch den Auftraggeber zu begleichen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten der Zahlung, insbesondere bei Überweisungen aus dem Ausland.

(4) Der Auftraggeber erhält von Landbell über die von ihm zu zahlende bzw. gezahlte Vergütung jeweils eine Rechnung, welche nach der Wahl des Auftraggebers entweder elektronisch zur Verfügung gestellt oder gegen eine Kostenpauschale in Höhe von jeweils 2,50 Euro auf dem Postweg übermittelt wird, wozu er seine Zustimmung erklärt. Der Zugang der Rechnung für das dritte und ggf. folgende Vertragsjahre ist keine Voraussetzung für Fälligkeit und Verzug mit der jährlich zu zahlenden Mindestvergütung in Höhe von 50,00 Euro (netto) (vgl. insbesondere vorstehenden Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4).

(5) Die Vergütungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind für 24 Monate fest vereinbart. Für das dritte Vertragsjahr und die Folgejahre können die Vergütungen von Landbell jährlich mit einer Frist von 7 Monaten jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres angepasst werden. Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit werden bereits gezahlte Vergütungen nicht erstattet.

(6) Alle vorgenannten Vergütungen und Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Landbell anerkannt sind.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird zum **01.01.2016** wirksam und wird zunächst für **24 Monate** abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der Vergütung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 1; dies gilt auch für den Fall einer eventuellen Rückbuchung; in diesem Fall bleibt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch Landbell in Höhe von 50,00 Euro vorbehalten.

(2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollte die an Landbell zu zahlende Vergütung pro Kalenderjahr den Nettobetrag von 12.000,00 Euro überschreiten, ist der Auftraggeber zur umgehenden Mitteilung an Landbell verpflichtet und ist Landbell berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass der dafür von Landbell vorgesehene Beteiligungsvertrag für Monatszahler rückwirkend zum Beginn des gerade laufenden Kalenderjahres abgeschlossen wird. Sind in diesem Falle des Verlangens von Landbell bereits Ansprüche von Landbell auf die Vorlage von Meldungen bzw. Informationen nach dem Beteiligungsvertrag für Monatszahler fällig, so sind diese innerhalb einer von Landbell zu bestimmenden angemessenen Frist nachzureichen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine auf dem Internetportal www.landbelleasy-shop.de im Rahmen der Registrierung angegebenen Nutzerdaten fortlaufend aktuell zu halten. Sollte eine elektronische und postalische Erreichbarkeit des Auftraggebers nicht mehr gegeben sein, endet dieser Vertrag mit dem Zeitpunkt der Nichterreichbarkeit des Auftraggebers, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung durch Landbell bedarf, und ist Landbell berechtigt, den Auftraggeber von der weiteren Nutzung des Internetportals auszuschließen (z. B. durch Sperrung des Accounts).

(5) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er als Erstabfüller von Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV gesetzlich verpflichtet ist, diese an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen und bei Nichtbeteiligung für die mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen (Produkte) ein gesetzliches Vertriebsverbot gilt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VerpackV) sowie in jedem Fall Ordnungswidrigkeiten begangen werden (vgl. § 15 Nr. 6 und 7 VerpackV), welche empfindliche Bußgelder zur Folge haben können.

§ 7 Folgen der Beendigung des Vertrages

(1) Mit der Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt,

weitere Verkaufsverpackungen mit der Bildmarke "Landbell-Baum" und der Wortmarke "Landbell" zu kennzeichnen und / oder in den Verkehr zu bringen.

(2) Dem Auftraggeber wird, außer in den Fällen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch Landbell gestattet, bereits mit der Marke gekennzeichnete Verkaufsverpackungen noch für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten in den Verkehr zu bringen.

§ 8 Allgemeine Regelungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, ihnen bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse und nicht allgemein zugängliche Informationen unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sie sonst wie zu offenbaren, es sei denn, dies ist aus rechtlichen Gründen oder zur Umsetzung dieses Vertrages zwingend erforderlich. Diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlass dieses Vertrages ist Frankfurt am Main, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(4) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach dem Willen der Parteien am nächsten kommt, ohne ihrerseits unwirksam oder undurchführbar zu sein. Entsprechendes gilt für eventuelle Vertragslücken.

(6) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterzeichnung der Vertragsparteien. Ausreichend ist die einleitende vollständige Wiedergabe von Name und Anschrift des Auftraggebers, eine für ihn ordnungsgemäß generierte und bestimmte Kundennummer, die bildhafte Wiedergabe der Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden und des Gesamtvertriebsleiters von Landbell, die Mitteilung an den Auftraggeber über die Bereitstellung dieses Vertrages im Internetportal auf elektronischem Weg sowie die Zahlung der Mindestvergütung durch den Auftraggeber für die beiden ersten Vertragsjahre nach § 5 Abs. 3 Satz 1.

Landbell AG für Rückhol-Systeme - Mainz, den 21.12.2016



Jan Patrick Schulz
(Vorsitzender des Vorstands)



ppa. Christian Schomann
(Gesamtvertriebsleiter)